

Empfehlungen des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz

Zukunft der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Ausgehend von einer Diskussion um die Anrechnung von Aufträgen an die Werkstätten für behinderte Menschen auf die Ausgleichsabgabe von Betrieben, welche die Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen nicht erfüllen, hat der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesbeirat) folgende Empfehlungen für die Zukunft der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeitet:

- Absicherung für Menschen mit Behinderungen

Im Mittelpunkt stehen die Menschen mit Behinderungen und ihre Bedarfe für die Teilhabe am Arbeitsleben. Ihrem täglichen Engagement und ihrer Arbeit gilt unsere Anerkennung und Wertschätzung. Nach dem Wunsch- und Wahlrecht ist die Sicherung der Arbeitsplätze in den Werkstätten für behinderte Menschen zu gewährleisten. Ebenso sind alle Möglichkeiten und Unterstützungen für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten. Menschen mit Behinderungen dürfen keine Nachteile bei dem Wechsel von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfahren.

Der Landesbeirat fordert deshalb,

- die Zuzahlung zur Rentenversicherung beim Budget für Arbeit wie bei der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer Inklusionsfirma weiterzuführen.
- die Übertragung von Ansprüchen auf Erwerbsminderungsrente auf das Budget für Arbeit wie in der Werkstatt für behinderte Menschen üblich, soll geprüft werden, um Nachteile für die Menschen mit Behinderungen zu vermeiden.
- der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt darf nicht zur Abschiebung in Arbeitslosigkeit oder Rente führen. Eine Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen muss immer möglich sein.

- strukturierte Angebote für Menschen mit Behinderungen für die Unterstützung und Begleitung bei der Teilhabe am Arbeitsleben und für den Übergang auf den inklusiven Arbeitsmarkt unter Einbeziehung von Peer Counseling und Peer Support (Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen).
- Anreize für die Betriebe

Mit dem Budget für Arbeit als dauerhaftem Personalkostenzuschuss und der Beratung sowie Unterstützung durch das Integrationsmanagement der Werkstätten für behinderte Menschen, den Integrationsfachdiensten, dem Integrationsamt, den Rehaträgern und der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) steht ein weitreichendes Unterstützungsangebot für die Betriebe zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Dennoch sind die Übergänge von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den inklusiven Arbeitsmarkt gering (41 Übergänge im Jahr 2018).

Der Landesbeirat empfiehlt daher,

- die Sensibilisierung und Informationen für die Betriebe zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auszubauen.
- die Vernetzung und Zusammenarbeit vorhandener Gremien, wie der Beirat des Integrationsamtes und das Forum Arbeiten mit Behinderung zu verbessern und zu intensivieren.
- die Koordination und Kooperation der Rehaträger (einschließlich des Integrationsamtes) und ihrer Unterstützungsangebote zu verbessern.
- die Zusammenarbeit von Betrieben, Kammern, Bildungsträgern und Werkstätten für behinderte Menschen zur zielgerichteten Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen für den inklusiven Arbeitsmarkt landesweit auszubauen. Ein Beispiel dafür sind die von der IHK zertifizierten Qualifizierungen von Werkstattbeschäftigten.
- die Ausgleichsabgabe besonders für die beschäftigungspflichtigen Betriebe, die überhaupt keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen (über 1.700 in Rheinland-Pfalz) erheblich zu erhöhen.

- Die Anrechnung von Aufträgen an die Werkstätten für behinderte Menschen auf die Ausgleichsabgabe darf kein Anreiz sein, sich von der Beschäftigungspflicht frei zu kaufen. Deshalb sollte die Anrechnung von Aufträgen für Betriebe, die keine wirksamen Bemühungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung unternehmen, geringer ausfallen als für solche, die sich in diesem Bereich durch geeignete Projekte engagieren. In Zielvereinbarungen der Betriebe mit dem Integrationsmanagement der Werkstätten für behinderte Menschen und dem Integrationsamt sowie der Schwerbehindertenvertretung ist verbindlich festzulegen, in welchem Umfang Maßnahmen wie:
 - Praktika und Hospitationen
 - Qualifizierungen im persönlichen Budget alternativ zum Eingangs- und Berufsbildungsbereich
 - Nutzung des Budgets für Ausbildung
 - Anbieten ambulanter Eingangs- und Bildungsbereichsplätze
 - Außenarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen mit Werkstattbeschäftigten
 - Nutzung des Budgets für Arbeit
 - Gründung von Inklusionsabteilungendurchgeführt werden sollen und wieweit dies die Höhe der Ausgleichsabgabe senkt.

Diese Zielvereinbarungen sind regelmäßig auf ihre Umsetzung und ihren Erfolg zu überprüfen und zeitlich befristet. Die Zielvereinbarungen können ebenfalls Grundlage sein, die zu zahlende Ausgleichsabgabe um bis zu 75 Prozent zu senken (Abhängig von Größe und Ressourcen des Betriebs sowie Umfang der Zielvereinbarung).

- Handlungsbedarf Land

Während die Zahl der Übergänge von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stagniert, ist die Anzahl der Werkstattbeschäftigten seit 2012 um über 1000 Personen gestiegen. Diese Entwicklung muss vor dem Hintergrund unseres Auftrages aus der UN-Behindertenrechtskonvention zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes analysiert werden.

Der Landesbeirat empfiehlt:

- Monitoring auf Ebene des Landes und der einzelnen Werkstätten für behinderte Menschen mit verbindlichen Zahlen über Zugänge und Abgänge, die Entwicklung der Unterstützungsbedarfe des Personenkreises, Praktika und Hospitationen, den ambulanten Berufsbildungsbereich, Außenarbeitsplätze, Außenarbeitsgruppen sowie Vermittlungen ins Budget für Arbeit (Inklusionsbilanz)
 - Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusionsbilanz im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Werkstätten für behinderte Menschen
 - Schwerpunktsetzung für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und für den Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei der nächsten Förderperiode des Europäischen Sozialfonds für Rheinland-Pfalz
- Differenzierung

Die Arbeitsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten müssen für die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben weiter differenziert werden. Dazu gehören der Ausbau von ambulanten Eingangs- und Berufsbildungsbereichen, Qualifizierungen, von Außenarbeitsgruppen und Außenarbeitsplätzen, stärkere Akquise von Praktikumsplätzen, Hospitationen und Arbeitsplätzen für das Budget für Arbeit sowie von Inklusionsbetrieben.

Der Landesbeirat fordert:

- Die Stärkung des Integrationsmanagements als Aufgabe für jede Werkstatt für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz.
- Jede und jeder Werkstattbeschäftigte mit dem Wunsch des Wechsels auf den allgemeinen Arbeitsmarkt muss eine Unterstützung durch das Integrationsmanagement der Werkstätten bekommen. Dafür ist in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ein Personalschlüssel von 1 : 12 festzulegen.
- Den weiteren Ausbau von Inklusionsfirmen durch die Werkstattträger, durch Betriebe aus der Privatwirtschaft und durch Kommunen und Land.

- Regelmäßige Angebote für die Werkstattbeschäftigten zur Weiterentwicklung der persönlichen und beruflichen Qualifizierung.

Der Landesbeirat empfiehlt ein Budget für Inklusion. Die Werkstattbeschäftigten aus dem Arbeitsbereich, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen sollen für maximal drei Jahre in Vorbereitung auf das Budget für Arbeit den Mindestlohn erhalten. Das Land Rheinland-Pfalz soll das Budget für Inklusion modellhaft erproben.

Auch die Angebote der Tagesförderstätten gehören für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Angebote der Tagesförderstätten sind noch stärker personenzentriert und an den Sozialraum auszurichten. Der Landesbeirat spricht sich für den Status als Werkstattbeschäftigte für die Besucherinnen und Besucher von Tagesförderstätten aus. Darüber hinaus soll die Teilhabe in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes als Alternative zur und mit Unterstützung der Tagesförderstätte gefördert werden, besonders durch das persönliche Budget.

- Rahmenbedingungen WfbM

Die Einführung des Mindestlohns hat auch zu einer Diskussion um die Entlohnung der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen geführt. Die Entlohnung der Werkstattbeschäftigten muss abgesichert sein. Das Schwanken des Werkstattlohns abhängig von dem Wirtschaftsertrag der Werkstatt schafft dauerhafte Verunsicherung für die Werkstattbeschäftigten.

Der Landesbeirat empfiehlt daher:

- Die Schaffung eines stabilen und gerechten Vergütungssystems für die Werkstattbeschäftigten analog eines Tarifvertrags.
- Die Grundsicherung soll als Teil des Werkstattentgelts ausgezahlt werden.